

**Information der Öffentlichkeit  
nach §8a der 12. BImSchV  
(Störfallverordnung)**

für den Betriebsbereich der Biogasanlage der  
Seydaland Agrar GmbH in  
06895 Zahna-Elster/OT Gadegast

Biogasanlage Gadegast



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die hier vorliegende

„Information der Öffentlichkeit für die Biogasanlage der Seydaland Agrar GmbH“

soll Ihnen einen Einblick in unsere Arbeit und unsere Firmenphilosophie, insbesondere auch in Bezug auf Umweltschutz- und Sicherheitsmanagement, geben. Da am Standort mit größeren Mengen in der Biogasanlage erzeugtem Biogas umgegangen wird, soll diese Ihnen helfen, trotz unserer angewendeten und gelebten Umweltschutz- und Sicherheitsmaßnahmen, die vorhandenen Risiken kennen zu lernen um im Falle eines Störfalls entsprechend reagieren zu können.

## **1 Einleitung**

Wir, die Seydaland Agrar GmbH, betreiben neben fünf weiteren Biogasanlagen in unserem Unternehmen am Standort Gadegast Nr. 27, 06895 Zahna-Elster/OT Gadegast eine Milchviehanlage. Zur Milchviehanlage gehören Stallungen inkl. Melkhaus, Bergehallen für Stroh und Futtermittel sowie Fahrsiloanlagen. Mit Genehmigung vom 04.03.2010 (AZ: 04318-2009-09) sowie 06.03.2014 (AZ: 402.2.6-44008/13/58) wurde die Milchviehanlage um eine Biogasanlage erweitert, die seit dem 21.01.2011 in Betrieb ist. Mit der Inbetriebnahme wurde ein Sicherheitsmanagementsystem nach 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (Störfallverordnung) eingeführt. Die Agrar GmbH verdeutlicht damit, dass Umwelt- und Anlagensicherheit erstrangige Zielstellungen für eine zukunftsfähige wirtschaftliche Tätigkeit sind. Es werden im Rahmen dieses Systems ständig Verbesserungen der Prozesse und Verfahren geprüft. Ein Hauptziel ist dabei immer die Minimierung der Umweltauswirkungen sowie die Steigerung der Anlagensicherheit.

Ansprechpartner in der Seydaland Agrar GmbH:

Jens Fromm

Geschäftsführer

Tel.: (03 53 87) 714-0

E-Mail: [info@seydaland.net](mailto:info@seydaland.net)

## 2 Firmenprofil

Der Betrieb unserer Biogasanlage unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. weiteren Verordnungen und gesetzlichen Regelungen. Die Biogasanlage bildet einen Betriebsbereich gemäß §3 (5a) BImSchG und ist gleichzeitig eine genehmigungsbedürftige Anlage gemäß §4 BImSchG i.V.m. Ziff. 1.2.2.2, 8.6.3.2, 9.1.1.2 und 9.36 des Anhanges I der 4. BImSchV.

Von den nach der 12. BImSchV (Störfallverordnung) relevanten gefährlichen Stoffen befindet sich in relevanten Mengen Biogas im Betriebsbereich, welches der Ziff. 1.2.2, Anhang 1 der 12. BImSchV zugeordnet werden kann. Es handelt sich dabei um ein entzündbares Gas der Gefahrenkategorie P2 – Entzündbare Gase. Weitere, in der 12. BImSchV genannte Stoffe, wie z.B. Kühlmittel und Motorenöle, liegen nur in geringen Mengen unterhalb der 2% Relevanzschwelle vor.

Die maximal mögliche, jedoch nicht ständig vorhandene, im Betriebsbereich vorhandene Menge an Biogas von 10.706 m<sup>3</sup>/13.918 kg überschreitet die Mengenschwelle aus Spalte 4 zu Nr. 1.2.2 der Stoffliste des Anhanges 1 der 12. BImSchV (10.000 kg).

Somit handelt es sich bei der Biogasanlage um einen Betriebsbereich der **unteren Klasse** i.S. §2 Pkt. 1 der 12. BImSchV.

Die Anlage ist nach Immissionsschutzrecht und der 12. BImSchV den zuständigen Behörden ordnungsgemäß nach §7 Absatz 1 angezeigt und wurde von diesen genehmigt.

Das Biogas wird im Rahmen der anaeroben Vergärung der betriebseigenen Rindergülle, gewonnen. Weiterhin werden betriebseigene Mais- und Grassilage zur Stabilisierung der Biogasproduktion zugegeben. Die Lagermenge ist so weit auf ein verfahrenstechnisch notwendiges Maß beschränkt, dass die zur Energiegewinnung eingesetzten Blockheizkraftwerke auch bei biologisch bedingten Schwankungen in der Biogasproduktion kontinuierlich in Betrieb sein können. Das Biogas wird in einem geschlossenen System erzeugt und bis zur Verbrennung zum Blockheizkraftwerk geführt. Ein offener Umgang ist nicht notwendig.

Die Agrar GmbH hat einen „Alarm- und Gefahrenabwehrplan“ erarbeitet, diesen mit den behördlichen Vertretern abgestimmt und führt regelmäßige Übungen durch. Darüber hinaus wurde ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen inkl. Sicherheitsmanagementsystem erarbeitet und in die betrieblichen Prozesse integriert. Durch regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter im Umgang mit Gefahrstoffen und den damit verbundenen Risiken wird ein hohes Umweltbewusstsein in der täglichen Arbeit erreicht und mit hoher Qualität

gelebt. Durch die systematische Untersuchung und Be- bzw. Auswertung von Betriebsstörungen und die Wirksamkeitskontrolle daraus resultierender Vorbeugungs- bzw. Korrekturmaßnahmen wird im Prozessablauf ein hohes Maß an Sicherheit erreicht. Dies wird in unserem Unternehmen als kontinuierlicher Verbesserungsprozess gelebt und weiterentwickelt.

Die behördliche Vor-Ort-Besichtigung nach §17 Abs.2 12. BImSchV ist derzeit in Planung. Nach §17 Abs.2 Punkt 2 12. BImSchV ist davon auszugehen, dass ein Inspektionszyklus von drei Jahren festgelegt wird. Ausführliche Informationen zur Vor-Ort-Besichtigung und zum Überwachungsplan nach §17 Abs.1 12. BImSchV sind auf Anfrage bei der Seydaland Agrar GmbH sowie bei der zuständigen Behörde, dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, erhältlich.

### **zuständige Behörden**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Immissionsschutz, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)  
Tel.: (0345) 5142506

### **3 Umwelt- und Sicherheitspolitik**

Die Unternehmenspolitik der Seydaland Agrar GmbH sieht als vorrangiges Ziel den umweltgerechten und sicheren Betrieb aller zum Unternehmen gehörenden Betriebszweige. Damit verbunden sind neben den anlagenspezifischen Auswirkungen auf das Anlagenumfeld, z.B. durch Lärm- und Gerüche, auch die Pflichten der Verhinderung von Störfällen sowie die Begrenzung der möglichen Auswirkungen dieser auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit durch den Betriebsbereich der Biogasanlage.

Die Seydaland Agrar GmbH

- trifft die erforderlichen Vorkehrungen um Störfälle zu verhindern,
- trifft vorbeugend Maßnahmen um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten,
- Sorgt dafür, dass die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlage des Betriebsbereichs dem Stand der Sicherheitstechnik entspricht,
- rüstet den Betriebsbereich mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen aus,
- stattet die Anlagen des Betriebsbereichs mit zuverlässigen Messeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen aus,
- schützt die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs vor Eingriffen Unbefugter,
- rüstet die Anlagen des Betriebsbereichs mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen aus und trifft die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen,
- sorgt dafür, dass in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden,
- sorgt für regelmäßige Schulung und Sensibilisierung aller Verantwortlichen und Mitarbeiter im Betriebsbereich und auf dem Anlagengelände bzgl. der sicherheitsrelevanten Belange.

#### 4 Vorhandene Gefahrstoffe

Stoffgruppe nach Anhang 1, 12. BImSchV	Stoffzusammensetzung	Trivialname	Hauptgefährdung
1.2.2 P2 Entzündbare Gase Kategorie 1	Methan Kohlenstoffdioxid Spurengase	Biogas	giftig, bildet mit Sauerstoff eine explosionsfähige Atmosphäre

Das Biogas wird wie folgt mit GHS-Symbol gekennzeichnet:



Die Lagerung und Verwendung des Biogases unterliegt strengen Sicherheitskriterien. Diese sind ein wesentlicher Bestandteil der notwendigen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen und Überwachungen.

## **5 Betroffene Sicherheitsmaßnahmen (Auszug)**

### **5.1 Explosionsschutzmaßnahmen**

Es wurde eine Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf den Explosionsschutz für den Betriebsbereich durchgeführt und ein entsprechendes Explosionsschutzdokument nach §6 GefStoffV inkl. der zugehörigen Planunterlagen erarbeitet. Auf der Grundlage dieses Dokumentes wurden und werden die Prüfungen gemäß §§15 und 16 BetrSichV für Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen durchgeführt. Im Explosionsschutzdokument werden relevante Sachverhalte, die den Explosionsschutz innerhalb des Betriebsbereichs betreffen, betrachtet. Das Dokument enthält u. a.:

- die Festlegung der Zonen, in denen mit dem Auftreten von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (g.e.A.) gerechnet werden muss.
- die Festlegung technischer und organisatorischer Maßnahmen zur Vermeidung von g.e.A. und zur Vermeidung von Zündquellen in Zonen.
- die Festlegungen zur Kennzeichnung der explosionsgefährdeten Bereiche.

### **5.2 Brandschutzmaßnahmen**

Für die Biogasanlage mit ihren Anlagenteilen wurde in der Planungsphase ein entsprechendes Brandschutzkonzept aufgestellt, welches während der Bauphase ergänzt und umgesetzt wurde. Weiterhin wurde vor Inbetriebnahme in Zusammenarbeit mit der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Landkreises ein Feuerwehrplan aufgestellt. Die betroffenen Feuerwehren wurden vor Ort in die Gegebenheiten eingewiesen. In wiederkehrenden Begehungen werden die örtlichen Feuerwehren über Veränderungen informiert. Die Feuerwehrezufahrt, die Bewegungsflächen sowie die Löschwasserversorgung werden regelmäßig geprüft und sind für ausreichend befunden.

### **5.3 Auslegungsmaßnahmen**

Die Anlagenteile sind entsprechend dem Stand der Technik und den einschlägigen Regelwerken und Normen ausgelegt und errichtet. Dies gilt insbesondere für VDE-Vorschriften, der VAwS, DIN-Normen, BGV, ATEX-RL u.a. Der Betrieb erfolgt gemäß den Bestimmungen der BetrSichV/GefStoffV. Durch Prüfungen nach verschiedenen Regelwerken vor Inbetriebnahme und darauf folgend in regelmäßigen Abständen werden die installierten Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Funktion beurteilt. Durch konsequente Planung und baubegleitende Prüfungen wurden die störfallrelevanten Anlagenteile unter Berücksichtigung der zutreffenden Regelwerke und des Standes der Sicherheitstechnik so ausgelegt und errichtet, dass für zu unterstellende Betriebsstörungen geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie zur Begrenzung ihrer Auswirkung getroffen wurden.

#### **5.4 Weiteres:**

- Bei Störungen des Normalbetriebes der Biogasanlage außerhalb der Betreuungszeit erfolgt durch die Steuerungstechnik eine automatische Störungsmeldung der wichtigsten Fehler auf das Mobilfunktelefon der aktuell zuständigen Anlagenfahrer.
- Schutzeinrichtungen wurden installiert und deren Funktionstüchtigkeit wird in regelmäßigen Abständen überprüft.
- Alle Behälter sind als Stahlbetonbehälter mit entsprechender Leckerkennung hergestellt.
- Rohrleitungen und Armaturen sind in entsprechender Materialqualität und Wanddicke ausgelegt.
- Das Entstehen von Unterdruck (Eindringen von Luft) wird durch die Drucküberwachung mit Auslösung von Notfunktion (Abschalten der Verbraucher) verhindert.
- Die verwendete Gasspeicherfolie erfüllt die Anforderungen gemäß TI 4 „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“.
- An den Gasraum der Behälter ist jeweils eine Über- und Unterdrucksicherung angeschlossen, die dafür sorgt, dass kein Über- bzw. Unterdruck entsteht.
- Um bei Ausfall des BHKW das weiter produzierte Biogas gefahrlos zu verbrauchen, ist eine Notfackel vorgesehen. Der Notfackel ist so ausgelegt, dass das gesamte entstehende Biogas bis zur Reparatur oder bis zum Ersatz des defekten BHKW verbrannt werden und damit keine gefährlichen Situationen herbeiführen kann oder in die Atmosphäre abgegeben werden muss.
- Der BHKW-Raum ist mit Gas- und Rauchsensoren ausgestattet. Bei Auslösen eines der beiden Melder wird ein optisches bzw. akustisches Signal außerhalb des BHKW-Raumes gegeben und der Anlagenfahrer informiert.
- Die Drücke, Temperaturen und Füllstände werden in den Behältern und nachgeschalteten Anlagenteilen kontinuierlich überwacht. Bei Über-/ Unterschreiten festgelegter Parameter werden Maßnahmen eingeleitet, welche ein Auftreten eines Störfalles wirksam verhindern.
- Das Alarmwählgerät ist Akku-gepuffert und kann auch bei einem Stromausfall Störmeldungen ausgeben.



## **6 Unterrichtung der Bevölkerung**

Bei Eintritt eines Störfalles erfolgt die unverzügliche Information der Feuerwehr, welche nach Prüfung die notwendigen Maßnahmen zur Unterrichtung der Bevölkerung einleitet. Diese Information erfolgt durch den diensthabenden Anlagenfahrer in Abstimmung mit der Geschäftsführung.

Eine Entwarnung nach Beendigung der Gefahrensituation erfolgt durch die Behörden.

## **7 Richtiges Verhalten im Falle eines Störfalles**

### **Allgemeines**

Bleiben Sie ruhig und versuchen Sie Einfluss auf Ihre Mitmenschen zu nehmen um Panik zu vermeiden. Helfen Sie hilfsbedürftigen Personen, blockieren Sie nicht die Telefonleitungen der Polizei oder der Rettungskräfte und folgen Sie den Anweisungen der Rettungskräfte und der Polizei.

### **Medizinische Probleme**

Die Ärzte und der Rettungsdienst erhalten Informationen darüber, welche Stoffe ausgetreten bzw. entstanden sein könnten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass in einem solchen Fall keine Möglichkeit besteht, jedem Anwohner diese Informationen einzeln mitzuteilen. Bei gesundheitlichen Problemen wenden Sie sich an Ihren Arzt und weisen Sie ihn darauf hin, dass Sie sich in der Umgebung unseres Betriebsgeländes befunden haben.

## **8 Wichtige Hinweise zur Störfallvorbeugung**

Die Seydaland Agrar GmbH arbeitet eng mit den örtlichen und im Falle eines Störfalles zuständigen Gefahrenabwehrkräften zusammen. Dazu werden regelmäßige Begehungen und Einweisungen der Feuerwehren durchgeführt. Wir erarbeiten mit Unterstützung externer Spezialisten und den zuständigen Fachbehörden in regelmäßigen Abständen Konzepte zur Verhinderung von Störfällen und einen funktionsfähigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan. An allen unternehmerischen Aktivitäten sind stets die zuständigen Behörden sowie sachverständige Planer und Gutachter beteiligt. Wir sind stets darauf bedacht, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu minimieren und ein Umweltbewusstsein zu leben. Wir sind an einer engen Zusammenarbeit mit den Vertretern der Behörden und der Öffentlichkeit interessiert.

Bei Fragen, Anregungen oder Beschwerden wenden Sie sich an uns.

Wir nehmen Ihre Hinweise stets ernst!

Diese werden regelmäßig ausgewertet und erforderlichenfalls Maßnahmen festgelegt und deren Umsetzung überwacht.